

SATZUNG

des **Theater unter der Dauseck, e. V.** in der Fassung vom 11.05.2023

§ 1 Name, Sitz, Zweck

1. Das „**Theater unter der Dauseck, e.V.**“ mit Sitz in Oberriexingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Durchführung kultureller Veranstaltungen, insbesondere Kleinkunst, Theater, Kabarett, Konzerte etc.

Im Rahmen dessen

- die besondere Förderung und Durchführung kultureller Jugendarbeit (insbesondere durch kulturelle Jugendveranstaltungen, Workshops, Bildungs- und Informationsveranstaltungen),
- die Förderung kreativen Arbeitens (insbesondere im Bereich des Amateurtheaters),
- die Förderung junger bzw. unbekannter Künstler
- und die Förderung der Heimatsprache und ihrer Poesie.

3. Der Verein ist unter der Bezeichnung „**Theater unter der Dauseck, e.V.**“ in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit es sich nicht um Zahlungen aus dem Theaterbetrieb für Leistungen innerhalb des Theaters handelt.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsvermögen im Auflösungsfall

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine als gemeinnützig anerkannte Einrichtung, die gleichen oder ähnlichen Zwecken wie das „**Theater unter der Dauseck, e.V.**“ dient und die in der Auflösungsversammlung bestimmt wird. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann nur werden, wer bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen und im Sinne des § 1 der Satzung zu handeln.

2. Die Mitglieder entrichten Beiträge in Geld an den Verein. Das Nähere – insbesondere die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit – regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

4. Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift- auch in Textform abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein und/oder den Vorstand können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannten E-Mail-Adressen des Vorstands oder der Geschäftsstelle erfolgen.

§ 5 Aufnahme

1. Über Antrag auf Aufnahme, der mindestens in Textform erfolgen muss, entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Antragssteller innerhalb eines Monats nach Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich Einspruch beim Vorstand erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung ohne weitere Berufungsmöglichkeit.

2. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

§ 6 Beendigung

Die Mitgliedschaft endet durch mindestens in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklärenden Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss (s. § 7), der mit sofortiger Wirkung ausgeführt werden kann.

§ 7 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Das betroffene Mitglied hat Stimmrecht.

2. Gegen diesen Beschluss ist binnen eines Monats die Anrufung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung möglich; bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

Ausschlussgründe sind:

- a) vorsätzliche und grob fahrlässige Verstöße gegen die Satzung
- b) vorsätzliche und grob fahrlässige Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins
- c) Rückstand des Mitgliedbeitrages um ein Jahr

§ 8 Einkünfte

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

- a) Mitgliedsbeiträgen
- b) freiwilligen Zuwendungen
- c) Einnahmen aus dem Theaterbetrieb
- d) staatlichen Zuschüssen oder Zuschüssen sonstiger Körperschaften

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist als ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand mindestens jährlich mit einer Einladungsfrist von 10 Tagen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens in Textform einzuladen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse, SMS-Nummer) gerichtet wurde. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde, ohne Berücksichtigung der Zahl der anwesenden Mitglieder. Anträge zur endgültigen Tagesordnung sind dem Vorstand zwei Tage vor der Sitzung mindestens in Textform zuzusenden, um sie auf der Mitgliederversammlung beraten und beschließen zu können.

2. Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort fernmündlich oder auf elektronischem Weg (z.B. per Videokonferenz) zu ermöglichen oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg durchzuführen. Fernmündlich oder in elektronischer Form teilnehmende Mitglieder gelten als „anwesend“.

3. Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Entscheidungen über grundsätzliche, die Aufgaben des Vereins betreffende Fragen
- b) Satzungsänderungen
- c) Entlastung, Neuwahl und Abberufung des Vorstandes
- d) Billigung des Haushaltsplanes
- e) sonstige ihr durch die Satzung zugeteilte Aufgaben.

4. Für eine Abberufung des Vorstandes ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand jederzeit, im Übrigen auf Antrag von mindestens ¼ der Mitglieder vom Vorstand unverzüglich mit einer Einladungsfrist von 7 Tagen mindestens in Textform einzuberufen. Sie ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Der außerordentlichen Mitgliederversammlung stehen die gleichen Rechte und Befugnisse wie der ordentlichen Mitgliederversammlung zu.

§ 12 Anträge zur Mitgliederversammlung

Anträge, die nicht fristgerecht oder erst in der Sitzung gestellt werden, können nur behandelt werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über derartige Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung der Mitgliedsbeiträge, Wahlen des Vorstandes oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Diese können von der Mitgliederversammlung lediglich beraten werden. Eine Beschlussfassung ist erst in der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

§ 13 Vorstand im Sinne des BGB

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dessen/deren StellvertreterIn
 - c) dem/der KassenverwalterIn
 - d) dessen/deren StellvertreterIn
 - e) dem/der SchriftführerIn

Der Vorstand kann zusätzlich mit bis zu drei Beisitzern besetzt werden.

2. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Auslagen können ersetzt werden.

3. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen per Handzeichen zu wählen. Die anwesenden Mitglieder können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine andere Abstimmungsmethode und/oder die Wahl mittels eines einheitlichen Wahlganges beschließen. § 15 gilt entsprechend. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre und endet nicht vor der Abhaltung von Neuwahlen. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes ist unbegrenzt möglich. Im Falle der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand.

4. Der/die Vorsitzende und sein/e StellvertreterIn bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie sind beide einzeln vertretungsberechtigt. Weiteren Vorstandsmitgliedern gem. § 13 Abs. 1 können durch den Vorstand Untervollmachten für die Wahrnehmung bestimmter Geschäfte erteilt werden. Fällt ein Vorstandsmitglied oder beide Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit weg, so ist unverzüglich in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neues oder beide neuen Vorstandsmitglieder zu wählen, deren Amtszeit mit der Amtszeit abläuft, für die das oder die bisherigen Vorstandsmitglieder gewählt waren.

5. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den Vorsitzenden, ersatzweise durch dessen StellvertreterIn. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Vorstandssitzungen können auch fernmündlich oder in elektronischer Form (z. B. per Videokonferenz) erfolgen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Eine elektronische oder fernmündliche Teilnahme gilt als „anwesend“. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise des/der StellvertreterIn, weiter ersatzweise des/der KassenverwalterIn. Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen mindestens in Textform gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung. Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren.

§ 14 Jahresrechnung, Revision

1. Der Vorstand erstellt die Jahresrechnung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Eine Entlastung ist vorher nicht möglich.

2. Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Jahresrechnung wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung zusammen mit den Vorstandswahlen zu wählenden Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, geprüft.

§ 15 Abstimmung, Wahlen, Beschlussfassung

1. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern eine Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung in Textform vor der Versammlung oder auf sonstigem elektronischem Weg (z.B. im Rahmen einer Videokonferenz) während der Versammlung zu ermöglichen.

2. Die Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform fassen (Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Vorstand fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder ihre Stimme innerhalb einer durch den Vorstand bestimmten Frist mindestens in Textform abgegeben hat. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorstand den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf mindestens in Textform bekannt zu geben. Unwirksame Umlaufverfahren können – auch mehrfach – wiederholt werden.

3. Soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorschreibt, ist bei Beschlüssen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

4. Bei Wahlen sind entgegen Abs. 3 die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Kommt keine Entscheidung zustande, ist der Wahlgang zu wiederholen. Hat auch bei diesem Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so entscheidet in einem dritten Wahlgang die Mehrheit nach Abs. 3, bei Stimmgleichheit in diesem Wahlgang entscheidet das Los.

5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb eines Monats ab dem Datum der Mitgliederversammlung oder nach Bekanntgabe des Ergebnisses eines Umlaufverfahrens nach § 15 Abs. 2 angefochten werden.

§ 16 Protokoll

1. Über alle Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verhandlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

2. Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten:

a) Name des Vereins

b) Ort und Zeit der Versammlung

c) die Personen des Versammlungsleiters und des Protokollführers

d) die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Einberufung der Versammlung angekündigt war

e) die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung

f) die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung

g) die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

h) die einzelnen Abstimmungsergebnisse (ja/nein/Enthaltung/Ungültig) aller Beschlüsse

i) die Art der Abstimmung

j) bei Wahlen:

i) Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift der gewählten Personen

ii) Ämterverteilung

iii) Abstimmungsergebnis zu jeder Person

iv) Erklärung der Wahlannahme

k) bei Satzungsänderungen:

i) Vollständiger Wortlaut jeder geänderten Bestimmung bzw.

ii) Vollständiger Wortlaut der Satzungsneufassung

iii) Abstimmungsergebnis zu jeder geänderten Bestimmung bzw.

iv) Abstimmungsergebnis zu Satzungsneufassung

l) Anlagen zum Protokoll sind als Bestandteil des Protokolls zu kennzeichnen und dem Protokoll anzuheften. Die Anlagen sind von den nach der Satzung vorgesehenen Personen zu unterschreiben.

§ 17 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich. Sie bedarf der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder. Über einen Antrag zur Änderung dieser Satzung kann nur beschlossen werden, wenn dieser Antrag den Mitgliedern im Wortlaut mindestens 7 Tage vor der Beschlussfassung mindestens in Textform zugeht.

§ 18 Haftung

Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Seite Dritter in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 19 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in welcher mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder anwesend sein müssen. Finden sich weniger ein, so muss eine nochmalige Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Für die Auflösung ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt auf dieser Sitzung, wie die Auflösung zu erfolgen hat.